

Anlage zum KMS zur Einleitung der Verbandsanhörung vom 23.07.2024, Az. III.4-BS7400.11/81/

## **Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung**

### **Darstellung des zeitlichen Ablaufs eines Zyklus:**

- **bis 10. September des vorletzten Kindergartenjahres:** Übermittlung der Daten der zur Sprachstandserhebung einzuladenden Kinder von den Meldebehörden an die Sprengelgrundschulen; das sind die Kinder, die bis zum 30. September des auf die Datenübermittlung folgenden Kalenderjahres fünf Jahre alt werden, also zwei Jahre vor dem regulären Beginn der Schulpflicht stehen
- **anschließend<sup>1)</sup>:** Information der Eltern durch die Sprengelgrundschulen über die Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandserhebung und über die Befreiung davon bei Vorlage einer Bestätigung der Kindertageseinrichtung, dass kein erhöhter Sprachförderbedarf besteht
- **September bis 31. Januar:** Sprachstandserhebung in den Kindertageseinrichtungen für Kinder im vorletzten Kindergartenjahr
- **bis 31. Januar:** Ausstellung der Bescheinigung durch die Kindertageseinrichtung, dass kein erhöhter Förderbedarf besteht
- **im Februar bis März<sup>2)</sup>:** Durchführung der Sprachstandserhebung an der Grundschule
- **bis Ende März:** Verpflichtung der Kinder mit Sprachförderbedarf zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs durch Sprengelgrundschule; Verpflichtung der Eltern umfasst auch die Suche nach und die Annahme eines geeigneten Kindergartenplatzes, die Meldung an die Sprengelgrundschule, welche Kindertageseinrichtung das Kind besuchen wird bzw. besucht, sowie die Vorlage einer Bestätigung der Kindertageseinrichtung darüber
- **bis September, Beginn des letzten Kindergartenjahres:** Eltern von verpflichteten Kindern müssen Kindergartenplatz mit Vorkurs belegen oder nachweisen, warum trotz zumutbarer Bemühungen um einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung keine Aufnahme erfolgte
- **März des letzten Kindergartenjahres:** Schulanmeldung mit Sprachstandserhebung<sup>3)</sup>

### Fußnoten:

Zu 1): Im Kindergarten- bzw. Schuljahr 2024/2025 wird die Mitteilung frühestens im Dezember 2024/Januar 2025 erfolgen können, da das Gesetz frühestens im Dezember 2024 in Kraft treten wird.

Zu 2): Im Kindergarten- bzw. Schuljahr 2024/2025 wird die Sprachstandserhebung an den Sprengelgrundschulen nur im März 2025 stattfinden können, um Grundschulen und Familien den notwendigen Vorlauf zu ermöglichen.

Zu 3): Im Rahmen der Schulanmeldung findet seit jeher eine Sprachstandserhebung statt; diese wird beibehalten, um insb. auch die Kinder zu erfassen, die im letzten Kindergartenjahr nach Bayern zugezogen sind.